

„Bürger-Info zu Straßenreinigung und Winterdienst in der Gemeinde Rosendahl“

Der Rat der Gemeinde Rosendahl hat in seiner Sitzung am 21.12.2006 eine neue Straßenreinigungs- und Gebührensatzung beschlossen, die am 01.01.2007 in Kraft getreten ist.

Dieses Info-Blatt soll Sie über Inhalt und Umfang der Reinigungspflicht und des Winterdienstes informieren.

1. Was muss gereinigt werden?

Die an der Straße angrenzenden Grundstückseigentümer sind verpflichtet **die Gehwege und die Fahrbahnen** zu reinigen.

Die Fahrbahnreinigung hat jeweils bis zur Straßenmitte zu erfolgen. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche vor seinem Grundstück.

Bei Straßen, die überwiegend dem **überörtlichen** Verkehr dienen, besteht die Reinigungspflicht lediglich für die Gehwege. Wenn Sie also Straßenreinigungsgebühren zahlen, brauchen Sie nur die Gehwege zu reinigen. Die Fahrbahnreinigung erfolgt dann durch einen Unternehmer.

2. Wie muss gereinigt werden?

Die Reinigung der Gehwege und der Straßen umfasst grundsätzlich die Kehrung und Beseitigung **aller** Verunreinigungen, unabhängig davon ob Passanten sie absichtlich weggeworfen haben (z.B. Verpackungen, Getränkedosen), ob sie von Tieren (z.B. Hundekot) verursacht wurden oder einfach durch die Natur bedingt sind (z.B. Laub, abgebrochene Äste). Auch die Beseitigung von

Unkräutern auf den Gehwegen gehört dazu.

3. Wann muss gereinigt werden?

Die Gehweg- und Fahrbahnreinigung muss mindestens **einmal in der Woche** erfolgen, bei Bedarf auch häufiger.

Laub muss **umgehend** beseitigt werden, wenn es z. B. wegen Nässe zu Rutschgefahr führen kann oder wenn so viel Laub auf dem Gehweg liegt, dass Passanten stolpern oder Radfahrer zu Fall kommen könnten. Ansonsten ist auch die Laubbeseitigung mindestens einmal wöchentlich vorzunehmen.

Die wöchentliche Reinigung sollte nach Möglichkeit innerhalb der letzten drei Tage der Woche erfolgen, sodass die Bürgerinnen und Bürger gerade zum Wochenende in einer „sauberen Gemeinde“ spazieren gehen können.

Was muss ich im Winter bei Schnee- und Eisglätte machen?

Die Straßenreinigung umfasst auch den Winterdienst. Der Winterdienst besteht im Wesentlichen darin, bei bestimmten Witterungslagen wie Schnee- und Eisglätte rechtzeitig zu räumen und zu streuen.

1. Was muss geräumt und gestreut werden?

Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten und zu streuen. Ist der Gehweg schmaler als 1,50 m, dann ist er in der gesamten Breite freizuhalten bzw. zu streuen.

Der Schnee soll nicht auf die Fahrbahn, sondern möglichst an den Gehwegrand geräumt werden. Ist in verkehrsberuhig-

ten Straßen kein abgesetzter Gehweg vorhanden, achten Sie bitte darauf, dass durchgängige Gehbahnen in vorgenannter Breite in den Straßen entstehen.

Fahrbahnen müssen lediglich dort geräumt und gestreut werden, wo Fußgänger diese überqueren (z.B. an Zebrastreifen, Querungshilfen über die Fahrbahn und Übergängen für Fußgänger an Straßenkreuzungen oder – einmündungen) und zwar jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn. Ist nur auf einer Straßenseite ein Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Räum- und Streupflicht auf die gesamte Straßenbreite.

Bei Straßen, die überwiegend dem **überörtlichen** Verkehr dienen, besteht die Räum- und Streupflicht lediglich für die Gehwege. Der Winterdienst für die Fahrbahnen erfolgt dann durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW bzw. die Gemeinde. Wenn Sie also Straßenreinigungsgebühren zahlen, brauchen Sie nur die Gehwege zu räumen bzw. zu streuen.

2. Wie muss geräumt und gestreut werden?

Die Verwendung von Salz ist nur in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen) gestattet. Ansonsten sind vorrangig abstumpfende Mittel (Splitt, Sand, Granulat) einzusetzen.

Achten Sie bitte darauf, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr durch Schneeberge nicht mehr als nötig behindert oder gefährdet werden. Straßeneinläufe müssen von Schnee und Eis freigehalten werden, um bei Tauwetter den ungehinderten Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten. Sonst drohen Überschwemmungen und erneute Glättebildung. Auch Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten, damit die Löschwasserversorgung gewährleistet bleibt.

Ferner dürfen Schnee und Eis von privaten Grundstücken nicht auf die Straße geschafft werden.

3. Wann muss geräumt und gestreut werden?

Grundsätzlich ist in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und ent-

standene Glätte unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

Insgesamt soll durch den Winterdienst erreicht werden, dass in der Gemeinde auch bei winterlichen Verhältnissen ein guter, geordneter und sicherer Fußgängerverkehr für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Straßen möglich ist.

Mit welchen Konsequenzen muss ich rechnen, wenn ich meine Verpflichtungen nicht nachkomme?

Einerseits kann sich der Anlieger Schadensersatzpflichtig machen, wenn er seine Pflicht nicht erfüllt hat und deshalb beispielsweise ein Passant fällt und sich verletzt. Andererseits hat die Gemeinde die Möglichkeit, mit einem Bußgeld einzugreifen. Die Pflicht besteht im übrigen auch dann, wenn der Eigentümer wegen Gebrechlichkeit, frühem Dienstbeginn, Urlaub, Krankheit oder aus anderen Gründen nicht in der Lage ist, selbst zu räumen bzw. zu streuen. Er muss dann dafür Sorge tragen, dass sich jemand anderes darum kümmert.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass für die Erfüllung der Räum- und Streupflicht der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte auch dann gegenüber der Gemeinde verantwortlich bleibt, wenn er in einem Mietvertrag die Reinigungspflicht auf einen Mieter übertragen hat. Die Erfüllung der Straßenreinigungspflicht muss vom Vermieter bzw. Grundstückseigentümer (Erbbauberechtigten) regelmäßig vor Ort überprüft werden.

Wer hilft bei offenen Fragen weiter?

Weitere Auskünfte erhalten Sie beim Fachbereich Finanzen und Controlling, Herrn Croner, unter der Telefonnummer 02547 / 77-246 (E-Mail wolfgang.croner@rosendahl.de).

